



Geschäftsordnung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Weil am Rhein

Präambel

Zur Verwirklichung einer aktiven und umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben und zur Vertretung der Interessen behinderter Einwohner und Einwohnerinnen wird ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet.

§ 1

Bildung des Beirates für Menschen mit Behinderung

In der Stadt Weil am Rhein wird zur Vertretung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen ein Beirat für Menschen mit Behinderung (im Folgenden: Beirat) gebildet. Der Beirat vertritt alle behinderten Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Angehörige. Nach § 2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Ziel dieses Zusammenschlusses ist die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe im Sinne des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 im Grundgesetz, des Bundesteilhabegesetzes und des SGB IX. Hierdurch soll in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine selbst bestimmte Lebensführung behinderter Menschen sichergestellt werden.

§ 2

Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderung

1. Der Beirat hat eine beratende Funktion für den Gemeinderat und die entsprechenden Ausschüsse. Er unterstützt den Gemeinderat und seine Ausschüsse durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen, die für Menschen mit Behinderungen von Belang sind. Außerdem gibt der Beirat wichtige Impulse für die Integration von Menschen mit Behinderung.
2. Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere:
 - a) Beratung über allgemeine Probleme und Anliegen von Menschen mit Behinderung.
 - b) Vertretung der allgemeinen Interessen und Anliegen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den städtischen Dienststellen, gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von behinderten Menschen befasst sind, sowie gegenüber der Öffentlichkeit.
 - c) die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen zu fördern.
 - d) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen.

- e) Förderung von Projekten zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Kindergarten, Schule und beruflicher Bildung sowie zur Integration von Erwachsenen und Senioren und Seniorinnen mit Behinderungen in Beruf und Gesellschaft.
 - f) Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Probleme und Belange von Menschen mit Behinderungen, u.a. durch Projekte und Aktionen.
 - g) Kooperation mit Trägern der Behindertenhilfe bei Planung und Entwicklung von Konzepten.
3. Der Beirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Er ist nicht an Weisungen der Politik, der Verwaltung oder von Verbänden gebunden. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3

Zusammensetzung des Beirates für Menschen mit Behinderung

1. In den Beirat können Bürger:innen aufgenommen werden, die
 - a) selbst behindert sind (mind. 50 % GdB) oder
 - b) mit Personen, welche die Voraussetzungen von § 3 Buchstabe a) erfüllen, in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind oder
 - c) in der Betreuung von Menschen mit Behinderung tätig sind oder
 - d) Vertreter: innen von sozialen Einrichtungen und Organisationen, die in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung tätig sind

und

 - a) ihren Hauptwohnsitz in Weil am Rhein haben,
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Über die Berufung der Mitglieder des Beirates entscheidet der Gemeinderat. In den Beirat berufen werden können Personen, die die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllen und sich schriftlich um die Mitgliedschaft bewerben oder die von einer örtlichen Behindertenorganisation vorgeschlagen werden. Scheidet ein Mitglied im Verlauf der Legislaturperiode aus obliegt es dem Beirat, dem Gemeinderat ein neues Mitglied zur Berufung vorzuschlagen.
3. In den Beirat sollen maximal 10 Mitglieder berufen werden. Dabei sollen verschiedene Gruppen berücksichtigt werden wie zum Beispiel
 - Menschen mit Körperbehinderung
 - hörbehinderte und gehörlose Menschen
 - sehbehinderte und blinde Menschen
 - Menschen, die aufgrund einer chronischen Krankheit behindert sind
 - Menschen mit einer geistigen Behinderung
 - Menschen mit seelischer Behinderung
 - Senioren sowie Kinder- und Jugendliche mit Behinderung
4. Der Gemeinderat kann die Berufung von Mitgliedern des Beirates aus wichtigem Grund widerrufen.
5. Der Beirat wird jeweils für 5 Jahre berufen. Die Berufung erfolgt jeweils nach der Kommunalwahl

6. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, kann der Gemeinderat für die Dauer der verbleibenden Amtszeit ein neues Mitglied gem. § 3 Nr. 2 berufen.
7. Der Beirat kann sachverständige Personen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 4 Vorsitz und Vorstand

1. Der Beirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter:innen sowie 2 Beisitzer:innen.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende/r

2 Stellvertreter:innen

2 Beisitzer:innen

Beratende Mitglieder sind:

1 Vertreter je Gemeinderatsfraktion (ohne Stimmrecht)

1 Vertreter der Stadtverwaltung (ohne Stimmrecht)

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und ist Ansprechpartner:in für die Verwaltung. Der bzw. die Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Beirates.

§ 5 Sitzungen

1. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen.
2. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates.
3. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
4. Die Ladung der Mitglieder soll spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Datum, Zeit und Ort schriftlich erfolgen.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden in schriftlicher Form vorgelegt werden. Jedes Mitglied des Beirates kann beantragen, dass über einen bestimmten Sachverhalt beraten wird. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Beirat.
6. Die Sitzungen des Beirates finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes (z.B. Personalangelegenheiten oder Angelegenheiten bei denen persönliche Daten erörtert werden) nach erforderlich ist.
7. Der Beirat entscheidet in seinen Sitzungen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Beschlussfähigkeit müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, darunter ein Mitglied aus der Vorstandschaft.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist das vom Beirat mit der Durchführung der Aufgaben betraute Organ. Er wird auf der konstituierenden Sitzung vom Beirat aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode gewählt.
2. Der Vorstand berät die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden wie folgt:
 - bei der Festsetzung von Zeit und Ort der Beiratssitzung
 - bei Fragen und Anregungen zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung des Beirates
 - in Angelegenheiten des Geschäftsganges des Beirates.
3. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann den Vorstand formlos und ohne Einhaltung einer Frist zur Vorberatung einberufen. Ebenso kann er weitere sachkundige Bürger:innen hinzuziehen.
4. Der Vorstand berät bei diesen Sitzungen die anfallenden Themen und die zur Beratung im Beirat vorgesehene Tagesordnungspunkte.
5. Der Vorstand ist berechtigt, in eigenem Namen Stellung zu Fragen zu nehmen, die zu den Aufgaben des Beirates gehören, ohne vorher dessen Votum einzuholen. Der Vorstand ist verpflichtet seine Sitzungen zu protokollieren und das Protokoll den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
6. Scheidet ein Mitglied aus der Vorstandschaft aus, so wird aus dem Beirat ein neues Mitglied gewählt.

§ 7 Zustimmung und Änderung dieser Geschäftsordnung

Zustimmung dieser Geschäftsordnung sowie spätere Änderungen werden vom Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein beschlossen. Der Beirat hat das Recht, dem Gemeinderat Änderungen vorzuschlagen, wenn diese auf einer ordnungsgemäß einberufenen Beiratssitzung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten beschlossen wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weil am Rhein, den 25.04.2023

gez.

Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister